



16. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan "Solarpark Oberhartheim Flst. 186"

Zusammenfassende Erklärung gem. § 6a Abs. 1 BauGB

1. Berücksichtigung der Umweltbelange

Zur Berücksichtigung der Umweltbelange wurde gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen Umwelteinwirkungen ermittelt wurden. Die Ergebnisse wurden in einem Umweltbericht (Teil B der Begründung) beschrieben und bewertet.

Durch die Förderung erneuerbarer Energien kann mit der Planung ein wichtiger Beitrag zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung geleistet werden.

Auf Ebene des Flächennutzungsplanes können Umweltbelange maßgeblich durch die Wahl eines verträglichen und geeigneten Standortes berücksichtigt werden (vgl. Kapitel 3).

Erheblichen Blendwirkungen auf schutzwürdige Bereiche/Nutzungen sind nicht zu erwarten. Auch artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne § 44 BNatSchG sind unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen nicht zu erwarten.

Im Umweltbericht sind darüber hinaus Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich empfohlen, die im Rahmen des parallel aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan im Detail und verbindlich geregelt sind. Bei Beachtung dieser Empfehlungen gehen mit der geplanten Darstellung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ und randlichen Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft - Ausgleichsfläche Wirkungen geringer Erheblichkeit auf die Schutzgüter des Naturhaushaltes, die Landschaft sowie die weiteren Belange des Umweltschutzes einher.

Die Details sind den Planunterlagen (einschließlich Begründung und Umweltbericht) zu entnehmen.

2. Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Im Rahmen der Beteiligungen der Öffentlichkeit gemäß § 3 BauGB wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Von Seiten der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange wurden im Rahmen der Beteiligungen gemäß § 4 BauGB zu folgenden Umweltbelangen Stellungnahmen abgegeben:

Mensch	<ul style="list-style-type: none">• Blendungen auf die angrenzende Ortsverbindungsstraße• Lärmimmissionen durch Batteriespeicheranlagen
Fläche	<ul style="list-style-type: none">• Flächennutzung und Flächeninanspruchnahme
Tiere und Pflanzen/ Artenschutz	<ul style="list-style-type: none">• Eingrünungsmaßnahmen• CEF-Maßnahmenfläche für die Feldlerche

	<ul style="list-style-type: none"> • Pflanzmaßnahmen • Baufeldfreimachung außerhalb des Brutzeitraumes von Vögeln • Vergrämungsmaßnahmen • Ausgleichsfläche
Boden	<ul style="list-style-type: none"> • Bodenverunreinigung • Altlastenablagerungen • Bodenverdichtung • Bodenschätzung • Zinkeinträge in den Boden
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> • Überschwemmungsgebiet • Wassersensibler Bereich • Grundwasserschutz
Luft/Klima	<ul style="list-style-type: none"> • Erfordernisse des Klimaschutzes
Landschaftsbild	<ul style="list-style-type: none"> • Vorbelastung der Landschaft • Belange der Baukultur • Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes • Ein- und Durchgrünung
Kultur- und Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> • Nähe zu kartierten Bodendenkmälern • Bodendenkmalpflegerische Belange
Sonstige/allgemeine Umweltbelange	<ul style="list-style-type: none"> • Vorbelasteter Standort • Rückbau, Repowering • Abschirmen von Immissionen, Lichtimmission, Staubemission • Erfordernisse der Raumordnung • kombinierte Nutzung von Landwirtschaft und Stromerzeugung • Landwirtschaftliche Belange (hochwertige Ackerfläche, Vorranggebiet Landwirtschaft, Haftungsausschluss bzgl. Emissionen und Steinschlag, Befahrbarkeit Wege und anliegende Flächen, Grünlandpflege)

Die vorgebrachten Belange wurden im Gremium behandelt und gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen.

Dabei wurden zahlreiche Anregungen seitens der Behörden berücksichtigt und planerisch bzw. hinweislich ergänzt.

Die angeregte Verbreiterung der Eingrünungsmaßnahmen von 5 auf 10 m wurde planerisch nicht aufgegriffen, da die Eingrünungsmaßnahmen mit 5 m Breite bezogen auf die landschaftlichen Gegebenheiten für ausreichend erachtet werden, den mit der Planung verbundenen Eingriff in das Landschaftsbild wirksam abzumildern und das Bauvorhaben in die Landschaft einzubinden.

Die Details sind den Verfahrensunterlagen zu entnehmen.

3. Gründe für die Wahl des Plans nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten:

Die Planung erfolgte auf Antrag eines Vorhabenträgers, der im Besitz des überplanten Flurstücks ist.

Die Stadt Vohburg verfügt zur Steuerung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf ihrem Stadtgebiet und zur Schaffung einer transparenten Entscheidungsgrundlage für die Öffentlichkeit, Grundeigentümer, sonstige eingebundene Akteure sowie die Antragsteller bzw. Betreiber über eine Richtlinie für Freiflächenphotovoltaikanlagen vom 01.07.2023. Die gegenständliche Planung berücksichtigt die Vorgaben wie folgt:

- Agri-Photovoltaikanlagen werden gemäß der Richtlinie bevorzugt. Dies wird durch die gegenständliche Planung, gegenüber ursprünglichen Planungsabsichten, als noch eine kon-

ventionelle PV-Anlage geplant war, berücksichtigt. Die gestalterischen Mindestanforderungen (max. Höhe 3,5 m, Förderung Biodiversität, standortgerechte Eingrünung der PV-Anlage, Berücksichtigung Abstandsflächen) werden planerisch berücksichtigt, wobei diese Belange zugunsten der Doppelnutzung mit der Landwirtschaft verhältnismäßig zurückgeschraubt werden (im Süden und Norden wird auf eine Eingrünung verzichtet, um die freie Durchfahrbarkeit für die Landwirtschaft zu ermöglichen, im Osten zugunsten der Feldlerche und der dort geplanten CEF-Maßnahmen). Die Pflege der geplanten Eingrünungsmaßnahmen im Westen ist durch den Vorhabenträger/späteren Betreiber sicherzustellen.

- Die Richtlinie sieht vor, dass eine PV-Anlage eine Mindestgröße von ca. 4 ha aufzuweisen hat, um eine Zersiedelung der Flächen zu vermeiden. Das geplante Sondergebiet ist genau 4,0 ha (inkl. Ausgleichsflächen 4,6 ha) groß, es besteht zusätzlich ein räumliches und visuelles Zusammenwirken mit der bestehenden PV-Anlage auf Gemeindegebiet Großmehring, die etwa 200 m nordwestlich anschließt, wodurch eine Bündelung der Infrastruktur geschaffen und der Zersiedelung der Landschaft entgegengewirkt werden kann.
- Gemäß Richtlinie nicht zugelassene Standorte (Schutzgebiete und Biotope gemäß Naturschutzgesetz, rechtlich festgesetzte Ausgleichs- und Ersatzflächen, Wiesenbrüter- und Feldvogelkullissen (LfU), Wasserschutzgebiete und Überschwemmungsgebiete, potenzielle Erweiterungsflächen für Wohnen, Gewerbe, Landwirtschaft sowie Bodendenkmäler) sind von der Planung nicht betroffen.
- Der gewählte Standort eignet sich insbesondere aufgrund der landschaftlichen Vorbelastungen und der dadurch erzielbaren Bündelung von Infrastruktureinrichtungen. Etwa 400 m weiter nördlich verläuft eine 220 kV-Freileitung, etwa 200 m nordwestlich auf Gemeindegebiet Großmehring besteht bereits eine Freiflächen-Photovoltaikanlage. Deren Übergabestation steht unmittelbar südwestlich des Plangebietes, hierfür wurde die Fl.Nr. 186/5 neu ausgemarkt. Und dort soll auch der betrieblich erzeugte Strom in das bestehende 20 kV-Netz eingespeist werden.
- Der Abstand zur Ortschaft Pleiling im Osten als nächstgelegene Siedlungseinheit beträgt über 500 m und somit mehr als die gem. Richtlinie grundsätzlich geforderten 300 m Mindestabstand.
- Die Ausgleichsflächen sind planintern festgesetzt, die Sicherung hat durch den Vorhabenträger über eine Dienstbarkeit vor Satzungsbeschluss zugunsten des Freistaates Bayern zu erfolgen.

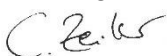
Die Planung berücksichtigt in besonderem Maße agrarstrukturelle und zu einem gewissen Grad auch natur- und landschaftsschutzfachliche Belange (durch Festsetzungen zur Agri-Photovoltaiknutzung, zur Biodiversitätsförderung, zur Eingrünung und zur Berücksichtigung des Artenschutzes). Durch die bestehende PV-Anlage wird die technische Infrastruktur gebündelt und unbelastete Standorte können dadurch geschützt werden.

Weitere, ggf. noch besser geeignete Standorte, die sich in stärker technisch vorbelasteten Landschaftsräumen des Stadtgebietes befinden (konkret im südlichen Stadtgebiet, wo das Landschaftsbild der Donauaue durch die Raffinerie der Bayernoil Raffineriegesellschaft mbH, das Kraftwerk Irsching, eine Bahnlinie sowie drei Hochspannungsleitungen landschaftlich stark vorbelastet ist, standen zum Zeitpunkt der Planaufstellung als Alternativen zur Förderung von Erneuerbaren Energien nicht zur Verfügung. Hier beständen bereichsweise auch Einschränkungen von wasserrechtlicher und naturschutzrechtlicher Seite (Auenlage mit hoher Biotopdichte, festgesetzte ÜSG der Donau und der Ilm).

Die raumordnerischen Belange werden berücksichtigt (siehe Kapitel 3 der Begründung) wie die städteplanerischen Ziele, die in der o.g. Richtlinie verankert sind. Maßgebliche Emissionen und Blendwirkungen gehen durch die Entfernung zu den nächstgelegenen schützenswertem Bauungen und Nutzungen nicht einer.

Aus städtebaulicher und landschaftsplanerischer Sicht wurde der Standort für die mit der Planung verfolgten Ziele als verträglich und geeignet eingestuft.

Nürnberg, den 07.04.2025



Christoph Zeiler, Dipl.-Ing. (FH) Landschaftsarchitekt